

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und –herren, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und Ehrenbeamten (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 71 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22)) hat der Rat der Stadt Fürstenau folgende Entschädigungssatzung vom 25.09.2018 am 25.09.2018 beschlossen:

§ 1

Entschädigung Ratsfrauen und –herren

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Die Ratsfrauen und –herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 45,00 € |
| (2) | Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs.1 erhalten Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen monatlich folgende zusätzliche Entschädigung: | |
| | Bürgermeisterin und Bürgermeister | 330,00 € |
| | 1. Stellvertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters | 150,00 € |
| | 2. Stellvertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters | 125,00 € |
| | Fraktionsvorsitzende | 150,00 € |
| | Beigeordnete | 50,00 € |
| | Bei Gleichberechtigung der stellvertretenden Bürgermeister/innen | 150,00 € |
| | Ratsvorsitzende/r | 90,00 € |
| (3) | Daneben erhält der Bürgermeister als pauschale Entschädigung eine Fahrtkostenerstattung für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes in Höhe von | 50,00 € |
| (4) | Die Entschädigungen für mehrere der in Abs.2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet. | |
| (5) | Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit wird eine zusätzliche Vereinbarung mit dem Samtgemeindebürgermeister geschlossen. | |

- (6) Die Ratsfrauen und –herren erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie für maximal zehn Fraktionssitzungen von 20,00 €.
- (7) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

§ 2

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung in Höhe von 20,00 €
- (2) Das Sitzungsgeld wird nur einmal gezahlt, wenn an einem Tag nacheinander eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung stattfinden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 erhalten die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses 30,00 €
- (4) Den nicht im Stadtgebiet Fürstenau wohnenden Mitgliedern der Ausschüsse werden neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 auf Antrag die angefallenen Fahrtkosten unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel pauschal mit einer Wegstreckenentschädigung pro gefahrenen Kilometer nach Bundesreisekostenrecht erstattet.

§ 3

Fahrtkosten, Kinderbetreuung

- (1) Bei einer von einem Mitglied des Rates außerhalb des Gebietes der Stadt Fürstenau durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten und Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet.
- (2) Den Ratsfrauen und –herren werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz von 7,00 € pro Stunde erstattet. In dem Antrag sind die Anwesenheitszeiten der einzelnen Sitzungen anzugeben und die Kinderbetreuungskosten über einen Arbeitsvertrag oder Ähnliches nachzuweisen.

§ 4

Ersatz von Verdienstausschlag

- (1) Neben den Ansprüchen nach den §§ 1 -3 haben Ratsfrauen und –herren, sowie Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlages (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbstständig Tätigen, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).

Der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs wird auf 15,00 € je Stunde festgelegt. Der monatliche Höchstbetrag, der an Verdienstaussfall erstattet wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Ratsfrauen und –herren 250,00 €

Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Rat angehören 150,00 €

Verdienstaussfall wird auf Antrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen erstattet, ferner für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit bis 18 Uhr zur Verfügung stehen. Die Erstattung von Verdienstaussfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist nur für Ratsfrauen und –herren zulässig, soweit sie selbst Mitglied der Ratsfraktion sind.

- (2) Zu den sonstigen Mandatstätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen u. a. die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen auf Einladung der Stadt Fürstenau, zu denen Vertreterinnen und Vertreter des Rates geladen werden.
- (3) Ratsfrauen und –herren sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse, die den entstandenen Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendung für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € erhalten, jedoch höchstens für drei Stunden. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Nachteils im beruflichen oder häuslichen Bereich. Ein Nachteilsausgleich kommt infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit in zumutbarer Weise die Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrgenommen werden können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (4) Verdienstaussfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt gezahlt. Ausgenommen sind Mitglieder der Ausschüsse, die von Dritten nominiert werden; für diese ist der Zeitraufwand für die Wegstrecke vom Arbeitsort zum Sitzungsort und zurück anrechenbar und anhand eines Routenplaners zu ermitteln.
- (5) Bei der Durchführung von Dienstreisen entstehender Verdienstaussfall wird nur erstattet, wenn die Dienstreisen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Ratstätigkeit stehen und die Erstattung im Einzelfall vom Rat oder dem Hauptausschuss beschlossen worden ist.

- (6) Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird der Verdienstausschlag nicht erstattet. In Einzelfällen kann der Hauptausschuss die Gewährung von Verdienstausschlag zulassen, wenn die der Fortbildung dienende Veranstaltung für die Ausübung des Mandats von besonderer Bedeutung ist.

§ 5

Entschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

- (1) Der Stadtdirektor/ die Stadtdirektorin erhält für seine nebenamtliche Tätigkeit eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 50 % der dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zustehenden Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (2) Dem allgemeinen Vertreter/ der allgemeinen Vertreterin des Stadtdirektors/ der Stadtdirektorin wird eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 der Aufwandsentschädigung zu Abs. 1 gezahlt.
- (3) Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen und des Verdienstausschlages.

§ 6

Auszahlung

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und Ehrenbeamtin/ Ehrenbeamter wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen sowie Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwands- und Pauschalentschädigungen nach §§ 1, 2, 3, 4 und 5 sind jeweils monatlich im Nachhinein zu zahlen. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats tritt eine Kürzung mit Ausnahme der in Abs. 4 geregelten Fälle nicht ein.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausschlages nach § 4 ist nach Einreichung der erforderlichen Nachweise zu zahlen. Im Einvernehmen mit zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigtem wird die Erstattung des Verdienstausschlages an den Arbeitgeber vorgenommen.
- (4) Für Ratsfrauen und -herren entfällt der Entschädigungsanspruch nach §§ 1, 3 und 4 bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52,53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den letzten Monat gezahlten Beträge.
- (5) Wenn ein Ratsmitglied seine Tätigkeit aus anderen als den in Abs. 4 genannten Gründen länger als einen Monat nicht ausübt, wird die Entschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit nicht gezahlt.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Satzung vom 26.09.2018 tritt die Satzung der Stadt Fürstenau über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 21. November 1988 sowie die dazugehörigen Satzungsänderungen außer Kraft.

Fürstenau, den 25.09.2018

Stadt Fürstenau

(Gans)
Bürgermeister

(Trütken)
Stadtdirektor